

**Geschäftsordnung des  
„Gemeindepsychiatrischen Verbundes“  
im Kreis Segeberg**

## 1.) Präambel

Der *Gemeindepsychiatrische Verbund* ist ein freiwilliger, regionaler Zusammenschluss der an der psychiatrischen Versorgung des Kreises Segeberg beteiligten Einrichtungen, Personen und Verbände.

Die Mitglieder verpflichten sich durch schriftliche Anerkennung dieser selbstbindenden Geschäftsordnung gegenüber dem Kreis Segeberg eine adäquate Versorgung aller im Kreis Segeberg lebenden psychisch kranken und behinderten Menschen anzustreben, die aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung stationäre, teilstationäre oder ambulante Hilfen in den Bereichen des Wohnens, der Arbeit, der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft benötigen. Die am Verbund beteiligten Organisationen, Verbände und Personen tragen damit zur Umsetzung der Ziele des § 17 SGB I bei.<sup>1</sup>

## 2.) Ziel

### a) *Prinzipien*

Der *Gemeindepsychiatrische Verbund* orientiert sich bei der Ausgestaltung der Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen an dem Konzept der personenorientierten Hilfen.

Psychisch kranke und behinderte Menschen sollen die für sie notwendigen Hilfen in Anspruch nehmen können, unter Nutzung vorhandener Ressourcen, möglichst ohne ihre gewohnte Lebenswelt auf Dauer aufgeben zu müssen.

Die beteiligten Einrichtungen und Verbände erklären mit dem Zusammenschluss ihre gemeinsame Verantwortung für die Gewährleistung und Ausgestaltung der Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen im Sinne der unten genannten Leitlinien:

- X Gemeindenähe
- X Umfassendes Leistungsangebot
- X Koordination und Kooperation
- X Orientierung an Bedürfnissen und Ressourcen
- X Selbsthilfe vor Fremdhilfe
- X Präventive Orientierung
- X Ambulante Hilfe vor stationärer Behandlung und Betreuung
- X Multiprofessionalität und Mobilität
- X Transparenz
- X Kontinuität
- X Sicherung der Qualität
- X Nutzerbeteiligung

---

<sup>1</sup> Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I): Allgemeiner Teil

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält,  
 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und  
 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.

(2) (gestrichen)

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs;

§ 97 Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

**b) Aufgaben**

Die Versorgung findet statt durch

- die vorhandenen Angebote der Einrichtungen,
- die Kooperation der Einrichtungen im Sinne einer Vernetzung,
- die trägerübergreifende kooperative Gestaltung und Koordination von Einzellösungen,
- die Unterstützung bei der Umsetzung der geltenden Qualitätsnormen,
- die Bereitschaft, bei fehlenden Angeboten neue Lösungen zu verwirklichen,
- die Kooperation mit den Kostenträgern.

**3.) Mitglieder**

Am *Gemeindepsychiatrischen Verbund* sollen alle im Kreis Segeberg in der Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen tätigen Einrichtungen, Verbände, Institutionen, Vertreter der an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen, wie niedergelassene Nervenfachärzte, psychologische Psychotherapeuten und ärztliche Psychotherapeuten, sowie Vertreter von Betroffenen und Angehörigen teilnehmen.

Der beabsichtigte Beitritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes zu erklären und zu begründen. Der Gemeindepsychiatrische Verbund beschließt in der nächstfolgenden Sitzung über die Aufnahme per einfacher Abstimmung. Mit Eintrag in die von der Geschäftsführung zu führende Mitgliederliste werden die hier formulierten Regelungen und Ziele verbindlich anerkannt.

**4.) Gremien**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Koordination werden folgende Gremien geschaffen:

- a) *Vollversammlung*
- b) *Vorstand*
- c) *Geschäftsführung*
- d) *Clearingstelle*
- e) *Arbeitsgruppen*

f) *Zwei in der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Vertreter sind als Mitglied und Stellvertreter in den Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie zu entsenden.*

**zu a) Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das oberste Gremium des *Gemeindepsychiatrischen Verbundes*.

Sie setzt sich aus Vertretungen von Einrichtungen, der in Absatz 3 benannten Berufsgruppen und Betroffenen und Angehörigen zusammen. Jeder Träger, die Berufsgruppen zusammengenommen, die Angehörigen-Vertreter(in) zusammengenommen und die Betroffenen-Vertreter(in) zusammengenommen haben je eine Stimme.

Die Benennung von Stellvertretern ist möglich.

Die Vollversammlung:

- beschließt eine Geschäftsordnung,
- wählt den Vorstand
- bestätigt die geschäftsführende Person,
- erfasst das aktuelle Versorgungsangebot,
- benennt generelle Versorgungslücken und entwickelt Lösungsvorschläge in Zusammenarbeit mit dem *Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie*,
- diskutiert und regelt gegebenenfalls die Kooperations- und Koordinations-modalitäten zwischen den Einrichtungen und mit den Kostenträgern,
- setzt Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen nach Bedarf ein,
- unterstützt die Benennung je eines Vertreters von Betroffenen und Angehörigen,
- bestimmt einen aus zwei Mitgliedern und einem Betroffenen/Angehörigenvertreter bestehenden Beschwerderat.

Die Vollversammlung tritt mindestens 1 x im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen, darüber hinaus aus aktuellem Anlass auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.

Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In außerordentlichen Fällen kann eine Vollversammlung auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Die Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

#### zu b) **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1.stellvertr. Vorsitzenden und dem/der 2.stellvertr. Vorsitzenden. Alle Funktionen werden für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Vollversammlung gewählt.

#### zu c) **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand des Gemeindepsychiatrischen Verbundes.

Ihre Aufgaben bestehen in der:

- Führung der Mitgliederliste
- Einberufung der Fallkonferenz
- Koordination der Arbeitsgruppen

#### zu d) **Clearingstelle**

Als Clearingstelle ist der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Segeberg benannt. Sollte im Einzelfall die Realisierung eines adäquaten Hilfeangebotes mit den im *Gemeindepsychiatrischen Verbund* eingetragenen Hilfesystemen nicht gelingen, hat der/die Betroffene/n, seine/ihre Vertrauens- bzw. rechtliche Betreuungsperson oder der involvierte Anbieter die Möglichkeit, den sozialpsychiatrischen Dienst als Clearingstelle anzurufen.

Der Leiter des sozialpsychiatrischen Dienstes oder ein benannter Vertreter, lädt innerhalb von 4 Wochen alle mit den betroffenen Menschen in dieser Angelegenheit befassten Personen und Institutionen, einschließlich der für Hilfsangebote in Frage kommenden Anbieter und Kostenträger, zu einer Fallkonferenz ein. Hierbei soll unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen möglichst im Konsens die individuell bestmögliche Hilfeform gefunden werden.

Die beteiligten Einrichtungen verpflichten sich, die Ergebnisse der Fallkonferenzen umzusetzen. Alle Mitglieder respektieren und würdigen diese Bemühungen. Gelingt die Umsetzung des hier beschlossenen Hilfefkonzeptes nicht, wird es dann die neuerliche Aufgabe einer Fallkonferenz sein, eine alternative Lösung zu finden.

Für den/die Betroffene/n ist das Ergebnis der Fallkonferenz ein Angebot. Es steht ihm/ihr frei, sich nach alternativen Angeboten umzusehen und diese zu nutzen.

#### zu e) **Arbeitsgruppen**

Die Vollversammlung kann Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragestellungen und Fachbereichen bilden. Die Arbeitsgruppen bereiten Entscheidungen vor, berichten der Vollversammlung und geben ihre Empfehlungen.

## **5.) Belegungsinformation**

Die Geschäftsführung sieht sich als Kontaktvermittlungsstelle.  
Alle Anbieter informieren die Geschäftsführungsstelle über freie Plätze.  
Hilfesuchende bzw. ihre Vertreter oder Betreuer werden über die freien Plätze informiert.

## **6.) Rechtliche Konsequenzen, Kündigung und Schweigepflicht**

Diese Vereinbarung begründet keine rechtlich einklagbaren Verpflichtungen oder Rechte. Jeder Anbieter kann für sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes diese Vereinbarung aufkündigen.

Änderungen dieser Vereinbarung können nur innerhalb der Vollversammlung beschlossen werden, wenn bei der Einberufung der Vollversammlung bekannt ist, dass eine Änderung beabsichtigt ist. Sie bedürfen der Zustimmung des *Arbeitskreises Gemeindenahe Psychiatrie*.

Alle an dieser Vereinbarung Beteiligten beachten bei ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der behütenden Schweigepflicht.